

Statuten des Vereins „Knonaueramt solidarisch“

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Knonaueramt solidarisch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich für folgende Ziele ein:

- Stärkung der Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Unternehmen;
- Kritische Begleitung schweizerischer Unternehmen bei Abbau von und Handel mit Rohstoffen, insbesondere in und mit Entwicklungs- und Schwellenländern;
- Solidarität mit Regionen und Ländern, die unter den nachteiligen Folgen des Rohstoffabbaus und -handels leiden;
- Unterstützung der Konzernverantwortungsinitiative.

Er berücksichtigt bei seiner Tätigkeit u.a. den Bezug dieser Themen zum Knonaueramt.

Er kann zur Erreichung seiner Ziele insbesondere:

- Veranstaltungen organisieren;
- Informationsarbeit betreiben;
- sich politisch betätigen;
- zivilgesellschaftliche und politische Initiativen unterstützen;
- mit Unternehmen und Wirtschaft einen Dialog führen;
- mit anderen Organisationen kooperieren.

Art. 3 Mittel

Der Verein finanziert sich insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Spenden und Zuwendungen aller Art;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und dergleichen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die mit den Zielen des Vereins einverstanden sind und sich für deren Verwirklichung einsetzen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt erfolgt durch ein schriftliches Austrittsbegehren, welches den Vorstand spätestens Ende November erreichen muss, auf das Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Der Austritt befreit nicht von der Bezahlung ausstehender Mitgliederbeiträge.

Mitglieder, deren Tätigkeit im Widerspruch steht mit den Zielen und den Statuten des Vereins, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied wird vor einem allfälligen Ausschluss die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Es kann durch schriftliches Begehren an den Vorstand innert 30 Tagen seit Mitteilung des Ausschlusses verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss befindet. Diese entscheidet endgültig.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann die Mitgliedschaft vom Vorstand ohne Beachtung weiterer Formalitäten als erloschen erklärt werden.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revision

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Trimester statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind mind. 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abnahme des Protokolls von Mitgliederversammlungen, des Jahresberichts des Vorstands sowie der Jahresrechnung;
- b) Entgegennahme des Revisionsberichts;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin; für das Präsidium können sich eine oder zwei Personen zusammen zur Verfügung stellen.
- e) Wahl des übrigen Vorstandes; es können auch Nicht-Mitglieder als Vertreter von Mitglieds- oder interessierten Organisationen in den Vorstand gewählt werden;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets des Vorstands;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;

- i) Änderung der Statuten;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

An der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder je eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitgliedern.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit eine geheime Abstimmung verlangt.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Zur Bearbeitung besonderer Themen und Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 9 Die Revision

Die Revisoren oder Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und stellen der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Revisorin oder einen Revisoren. Sie oder er darf nicht dem Vorstand angehören.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung durch Reglement abweichend regeln.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Die Präsidentin/der Präsident: Die Protokollführerin/der Protokollführer